

## ***Geschäftsbericht des Landrats zum Kreistag am 9. Februar 2022***

### **1. Umsetzung der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz im Landkreis Oder-Spree**

Die durch Bundestag und Bundesrat beschlossene Regelung des § 20a Infektionsschutzgesetz, die nach der gegenwärtigen Rechtslage im Land Brandenburg durch die Gesundheitsämter umzusetzen ist, hat auch Fragen von Kreistagsabgeordneten ausgelöst.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bereits die Bezeichnung irreführend ist. Die Regelung ordnet keine einrichtungsbezogene Impfpflicht an, sondern gibt den Arbeitgebern der in Bezug genommenen Einrichtungen auf, hinsichtlich der Mitarbeiter/innen ohne ausreichenden Impfschutz eine entsprechende Anzeige an das Gesundheitsamt zu veranlassen.

Das Gesundheitsamt "kann" dann ein Betretungsverbot aussprechen.

Die gesetzliche Intention, Infektionsrisiken in den benannten Einrichtungen zu minimieren, weist aber darauf hin, dass das Betretungsverbot der Regelfall sein soll, für den Fall, dass nicht triftige Gründe vorgetragen werden, die ein solches Betretungsverbot im Einzelfall untunlich erscheinen lassen.

Die Diskussion zu dieser Regelung läuft inzwischen bundesweit und hat sich dahingehend zugespitzt, dass nicht nur einzelne Landräte bzw. Oberbürgermeister in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern, sondern inzwischen sogar der bayerische Ministerpräsident, der dem Gesetz im Bundesrat ja zugestimmt hat, angekündigt haben, die Regelung im Moment nicht umsetzen zu wollen.

Das sind rechtsstaatlich betrachtet ausgesprochen bedenkliche Ankündigungen.

Zunächst einmal ist es Allgemeingut, dass sich niemand über das Gesetz stellen kann.

Einem Landrat steht auch keine Verwerfungskompetenz hinsichtlich eines wirksamen Gesetzes zu.

Deshalb gilt für den Landkreis Oder-Spree: § 20a Infektionsschutzgesetz wird entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung im Rahmen unserer Möglichkeiten eine wirksame Umsetzung erfahren.

Diese ist sicherlich alles andere als trivial, da die Regelung des § 20a ein hohes Konfliktpotenzial beinhaltet und die entscheidenden Gesundheitsämter vor eine dilemmaartige Situation stellen könnte.

Allerdings stellt die juristische Methodenlehre ausreichend Instrumente zur Verfügung, um auch mit schwierigen Gesetzen angemessen umzugehen. Die Anwendungsprobleme haben ihren Schwerpunkt auch mehr in den alltagspraktischen Folgen einer unzureichend abgewogenen Ermessensentscheidung. Der Dreh- und Angelpunkt ist, dass die gesetzgeberische Zielsetzung Betretungsverbote für ungeimpfte Mitarbeiter auszusprechen, um das Infektionsrisiko zu minimieren, übers Ziel hinausschießen würde, wenn dadurch eine ausreichende Pflege und Betreuung der Patienten bzw. Bewohner nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Die seit mehreren Wochen aufgeheizte Diskussion um die Regelung, die am 16. März ihre volle Wirksamkeit entfalten soll, hat zu großer Verunsicherung bei den ungeimpften Mitarbeitenden, aber auch den Geschäftsführungen geführt. Uns ist berichtet worden, dass sich bereits einzelne Mitarbeiter bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben. In Einzelfällen hat es auch wohl bereits Kündigungen seitens der ungeimpften Mitarbeiter gegeben.

Da wir weder vom Gesetzgeber noch von der Fachaufsicht im Gesundheitsministerium bislang einen fundierten Leitfaden für die praktische Umsetzung erhalten haben, haben die

Sozialdezernentin und der Landrat einen Umsetzungsweg für den Landkreis Oder-Spree entwickelt, um wieder Ruhe und Sachlichkeit in den Diskussionsprozess hineinzutragen. Deshalb haben wir uns mit Schreiben vom 31.01.2022 an die größeren Einrichtungen im Landkreis gewandt und unser beabsichtigtes Entscheidungsverhalten transparent und vorhersehbar dargelegt.

Diese Klarstellung war auch äußerst eilbedürftig, da das Gesetz in fünf Wochen in jedem Einzelfall, der uns angezeigt wird, ein Verwaltungsverfahren in Gang setzt, dass in einer ausgesprochen komplexen Abwägungsentscheidung mündet. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Entscheidung eine hohe Grundrechtsrelevanz aufweist und daher sehr verantwortlich und abgewogen getroffen werden muss. So wir von der Fachaufsicht keine anderslautenden Vorgaben bekommen, ist beabsichtigt, im Landkreis Oder-Spree eine Projektarbeitsgruppe aus Juristen und Verwaltungsmitarbeitern zusammenzustellen, die diese schwierige Aufgabe bewältigen wird.

Was die Entscheidung für sich anbelangt:

Im Landkreis Oder-Spree gibt es allein 112 größere Gemeinschaftseinrichtungen, die von diesem Gesetz erfasst werden und bei denen man von einem Durchimpfungsgrad von etwa 80 - 85 % bei den Mitarbeitern ausgehen kann.

Dazu rechnen Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Rehaeinrichtungen, oder etwa ambulante Pflegedienste, aber auch patienten- und bewohnernnahe Dienstleistungen. Und letztlich rechnet jede Arztpraxis zu diesen Einrichtungen.

Hier zeigten sich auch ganz unterschiedliche Verhältnisse bei den Schutzbedürfnissen der quantitativen und qualitativen Personalausstattung.

Eine Einrichtung, bei der die Personalausstattung am unteren Rand der gesetzlichen Möglichkeiten liegt, hat selbstverständlich ganz andere Probleme mit der

einrichtungsbezogenen Impfpflicht betriebsorganisatorisch umzugehen, als Einrichtungen mit guter Personalausstattung.

Man wird auch den Aspekt der Ersetzbarkeit betriebsindividuell im Auge haben müssen. In Krankenhäusern gibt es etwa hochspezialisierte Funktionen, die nicht ohne weiteres zu vertreten sind.

Auch die innerbetrieblichen oder überbetrieblichen Möglichkeiten auf Personalpools, etwa in übergreifenden Konzernstrukturen zurückgreifen zu können, stellen sich höchst unterschiedlich dar.

All diese genannten Aspekte sind aber relevant für die vom Gesundheitsamt zu treffende Ermessensentscheidung, ob ein Betretungsverbot auszusprechen ist oder nicht.

Da das Gesundheitsamt auf eine derartige flächendeckende Tiefenprüfung in keinsten Weise vorbereitet ist und zudem im Moment auch der notwendige Einblick in diese überwiegend privatwirtschaftlich organisierten Strukturen fehlt, stehen die Gesundheitsämter bei der Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetz vor einer enormen Herausforderung. Es liegt auf der Hand, dass diese nur im engen Zusammenwirken mit den betreffenden Einrichtungen bewältigt werden kann. Das setzt eine enge Abstimmung und Kommunikation mit den Arbeitgebern voraus.

Allein der Arbeitgeber besitzt die Kenntnis aller Umstände, die es bei der zu treffenden Einzelfallentscheidung zu berücksichtigen gilt. Das bedeutet aber letzten Endes nichts Anderes, dass er die letztlich vom Gesundheitsamt verbindlich zu treffende Entscheidung gedanklich vorwegzunehmen hat und dem Gesundheitsamt das komplette Abwägungs- und Entscheidungsmaterial zuzuarbeiten hat.

Dabei muss er die Folgen, die ein denkbares Betretungsverbot im Einzelfall für ihn und seine Organisation hätte, dem Gesundheitsamt glaubhaft darlegen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber seiner Momentaufnahme eine Prognoseentscheidung darüber beifügen muss, wie sich das Personalausfallgeschehen in seiner Einrichtung, bezogen auf einen überschaubaren Zeitraum aller Wahrscheinlichkeit nach entwickeln könnte. Hierbei sind sicherlich pandemiebedingte Ausfälle einzukalkulieren, aber auch sonstige Ausfallrisiken.

Eines ist auch von vornherein klarzustellen; der Landkreis hat bei einer zugespitzten Pandemielage mit einem massenhaften Infektionsgeschehen in der kritischen Infrastruktur keine substantiellen Möglichkeiten, die Ausfälle angemessen zu kompensieren. Dies lässt sich bei dramatischer Zuspitzung weder über Hilfsorganisationen, noch über eigenes Personal, oder über Feuerwehren und Bundeswehr bewerkstelligen. Wir sollten berücksichtigen, dass in einer solchen Situation alle Gebietskörperschaften im Lande die gleichen Probleme zu bewältigen haben.

Ein Aspekt, der die grundsätzliche Wirksamkeit der Regelung berührt, wurde vom Gesetzgeber regelrecht ausgeblendet, nämlich das zeitliche Moment.

Das Gesetz kann nur dann seine volle Schutzwirkung entfalten, wenn ab dem 16. März in den Fällen, in denen ein Betretungsverbot in Rede steht, diese Entscheidung auch umgehend getroffen wird.

Das Gesetz sieht kein vorläufiges Betretungsverbot vor. Das ist eine Fluchttür für die Entscheidungsunwilligen. Denn sie können durch eine saumselige Behandlung der Arbeitgeberanzeigen das Gesetz in seiner Wirksamkeit vollständig aushöhlen. Die Rechtsfolge des Gesetzes ist tendenziell daraufhin angelegt, denn die Anzeige des Arbeitgebers, zu der er verpflichtet ist "kann" ein Betretungsverbot zur Folge haben, muss es aber nicht. Die Entscheidung darüber setzt ein unter Umständen langwieriges Verwaltungsverfahren voraus.

Da es sich um einen belastenden Verwaltungsakt im grundrechtsrelevanten Bereich handelt, ist den betreffenden Mitarbeiter/innen zunächst eine Anhörung zu gewähren. Diese setzt eine angemessene Frist zur Rückäußerung voraus. Hier erwarte ich eine klare Positionierung der übergeordneten Fachaufsicht bzw. auch der Politik. Ein nur vordergründiges Hantieren mit dem Gesetz, um den Schein zu wahren, lehne ich aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Hinsichtlich der Fragen, die aus Ihren Reihen an mich gerichtet wurden und vorstehend noch keine Antwort erfahren haben, möchte ich ergänzen:

Zur Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetz in den Einrichtungen, in denen der Landkreis eine Gesellschafterstellung hat, bleibt anzumerken, dass wir seit der Verfügbarkeit eines hochwirksamen Impfstoffs auch mit Blick auf die hohe Zahl der Todesfälle im Winter 2020/21, die gerade in den Alten- und Pflegeheimen des Landkreises zu beklagen waren, immer wieder darauf hingewirkt haben, bei den Bewohnern und Mitarbeitern einen möglichst hohen Durchimpfungsgrad zu erzielen.

Hier ist mir auch eine überdurchschnittliche Impfrate rückgemeldet worden, wobei sich selbstverständlich eine vollständige Entkopplung von der stark unterdurchschnittlichen Impfquote in Brandenburg kaum erreichen lässt. Mit Blick darauf, dass auch in unseren Einrichtungen ein Pflegekräftemangel zu beklagen ist, sehe ich keine Möglichkeiten der Einflussnahme jenseits des persönlichen Gesprächs, um Mitarbeiter, die sich aus Überzeugung zunächst nicht impfen lassen wollen, dazu zu veranlassen, dieser eigentlich ja bereits berufsethischen Verpflichtung nachzukommen.

Ich möchte gleichzeitig darauf hinweisen, dass wir die ebenfalls aus dem Kreistag erbetene filigrane statistische Beschreibung der Verhältnisse in den einzelnen Einrichtungen aus Kapazitätsgründen derzeit nicht leisten können. Ich hatte auch bereits darauf hingewiesen, dass es sich um privatwirtschaftlich

organisierte Strukturen handelt und insoweit auch keine Rechtsgrundlage existiert, diese Daten vor dem 16. März abfordern zu können.

Das gleiche trifft für den erbetenen Überblick, wie die einzelnen Einrichtungen in diesem Kontext mit der europäischen Arbeitszeitrichtlinie umzugehen beabsichtigen, zu. Die Beachtung der arbeitsrechtlichen Vorgaben obliegt allein den Verantwortlichen der entsprechenden Einrichtungen. Diese werden, soweit der Landkreis hier in Bezug genommen wird, in der Rechtsform der GmbH geführt. Somit wäre der zutreffende Ansprechpartner der jeweilige Geschäftsführer. Soweit die Fragestellungen von allgemeinem Belang sind, ließe sich eine Auskunft über die Gesellschafterversammlung organisieren.

## **2. Bürgerunmut gegenüber der Kontrolltätigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde im Hinblick auf die an vielen Orten des Landkreises Oder-Spree stattfindenden sogenannten Coronaspaziergänge**

Seit mehreren Wochen hat sich auch die Kreisverwaltung mit dem Phänomen der sogenannten Corona-Spaziergänge auseinanderzusetzen.

Diesbezüglich bekommt unsere Bürgerhotline in den letzten Wochen, seit sich dieses Versammlungsphänomen über Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde hinaus auch in Beeskow, Storkow, Bad Saarow und Woltersdorf zeigt, Anrufe von Bürgerinnen und Bürgern, die ihr Befremden bzw. ihre Verärgerung über die vermeintliche Untätigkeit der Ordnungsmacht zum Ausdruck bringen.

Der Vorwurf, der sich auch gegen den Landrat als Kreisordnungsbehörde richtet, geht dahin, dass hier offensichtlich bewusst provozierende Rechtsverstöße – fehlende Anmeldung der Versammlung, Missachtung der Regeln der Eindämmungsverordnung – durch die zuständige

Kreisordnungsbehörde bzw. die Polizei tatenlos hingenommen würden.

Der Landrat nimmt diese Beschwerden ernst, zumal er mit dem Umstand konfrontiert ist, dass selbst Mandatsträger Abgeordnete des Kreistages bzw. ehemalige sachkundige Einwohner sich gegenüber den geltenden Schutzmaßnahmen zum Teil in recht bizarrer Weise in Szene setzen.

Unverständnis besteht insbesondere dahingehend, dass Mandatsträger, die in dieser Rolle selbst Teil der Verwaltung sind und im Kreistag auch förmlich auf die Einhaltung der Gesetze des Landes Brandenburg und der Verfassung verpflichtet wurden, sich laut MOZ-Bericht vom 18.01.2022 auf derartigen Versammlungen sogar dazu versteigen, die Beseitigung der Regierung bzw. des Staates zu fordern.

Genauso wenig zu akzeptieren ist es, dass eine Abgeordnete des Kreistages die Umsetzung der Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Eindämmungsverordnung durch den Landrat in einen direkten Vergleich mit Schutzhaftmaßnahmen in der NS-Zeit stellt und dem Landrat ein diktatorisches Gebaren unterstellt.

Bei aller berechtigten Kritik, die man gegenüber den einzelnen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung haben kann, sollte eines jedoch gemeinsame Überzeugung bleiben, dass nämlich Grundrechte nicht schrankenlos gewährleistet sind und rote Linien dann überschritten werden, wenn, wie das etwa in Beeskow anlässlich einer derartigen Versammlung der Fall war, Verweise zwischen Maßnahmen der Eindämmungsverordnung und dem Holocaust hergestellt werden, wenn etwa Polizisten oder Pressevertreter angepöbelt werden bzw. sogar gewalttätig attackiert werden. Hier sind alle Bürger aufgerufen, diesen Verirrungen eine Absage zu erteilen und sichtbar für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat einzutreten.

Mit Blick auf das Ausufern des montäglichen unangemeldeten Versammlungsgeschehens habe ich mich mit einem Schreiben an den Innenminister gewandt, um diesem das Unverständnis zahlreicher Bürger deutlich zu machen.

Innenminister Stübgen hat mit Schreiben vom 24.1.2022 auf dieses Schreiben geantwortet und zum Ausdruck gebracht, dass er diese Entwicklung ebenfalls mit Sorge sieht, dass die Polizei die Entwicklung aber sorgfältig auswertet und die gebotenen Schlussfolgerungen daraus zieht. Insbesondere hat er die enge Abstimmung zwischen Kreispolizeibehörde und der Polizeiinspektion in Fürstenwalde außerordentlich begrüßt.

Ich möchte an dieser Stelle aber die Gelegenheit nutzen, die Zurückhaltung beim Einschreiten sowohl der Kreisordnungsbehörde als auch der Polizei den Bürgern gegenüber zu erklären.

Die Leitlinie, an der wir uns hier zu orientieren haben, lässt sich wie folgt beschreiben: Soweit friedliche Bürger für ihre verfassungsmäßig verbrieften Rechte auf die Straße gehen, ist der bisher gewählte Ansatz der Polizei, auf Deeskalation zu setzen, durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip vorgegeben. Friedliche Versammlungen, in denen man sich mit gesellschaftspolitischen Themen der Zeit auseinandersetzt, gehören zum Ausdruck einer lebendigen Demokratie. Sie sind nur insoweit eine Angelegenheit der Polizei, als es allgemeine Sicherheits- und Ordnungsbelange, etwa die Verkehrsregelung erfordern.

Selbst wenn es dabei partiell zu Ordnungsverstößen kommt, müssen diese in Ansehung der Bedeutung der wahrgenommenen Grundrechte hingenommen werden. Ich denke insoweit herrscht Konsens unter allen Demokraten. Das gebietet auch das ordnungsrechtliche Opportunitätsprinzip - wir alle schätzen das zivile Erscheinungsbild der Polizei.

Anders sieht es aus, wenn Straftaten zu befürchten sind, Demonstrationsrecht missbraucht und die Polizei bzw. Andersdenkende massiv bedroht oder attackiert werden, der

Rechtsstaat verächtlich gemacht oder dazu aufgerufen wird, den Staat selbst oder seine Institutionen zu beseitigen. Hier gibt es nur eine Reaktionsmöglichkeit und das ist die Nulltoleranzstrategie, d. h. sofortiges nachdrückliches Einschreiten und konsequenter Zwangsmittel Einsatz. Das gebieten die Lehren von Weimar und unser Leitbild von der wehrhaften Demokratie. Hier sind aber auch die Bürger selbst gefordert.

Es bleibt dabei, der Rechtsstaat muss die Selbstherrlichkeit Einzelner nicht aushalten. Ich denke, ich habe damit den vorschnellen Eindruck, dass die Kreisordnungsbehörde und die Polizei Fehlentwicklungen auf die leichte Schulter nehmen, hinreichend entkräftet.

### **3. Kindernotbetreuung**

Mit einer unausgegorenen Regelung sind wir auch im Bereich der sogenannten Kinder-Notbetreuung für Kinder, deren Eltern der sogenannten kritischen Infrastruktur zuzurechnen sind, gegenwärtig konfrontiert.

Auch hier hat sich der Verordnungsgeber wenig mit den alltagspraktischen Auswirkungen seiner Regelung beschäftigt.

Für den Landkreis Oder-Spree konnten wir konstatieren, dass die Kitas und Horte derzeit trotz coronabedingte Ausfälle im Wesentlichen vollständig ausgelastet sind und damit auf wenige freie Kapazitäten für eine sogenannte Notbetreuung im Falle einer Total- oder Teilschließung von Kinderbetreuungseinrichtungen zurückgegriffen werden kann.

Sicherlich kommt es vor, dass Eltern aus Gründen des allgemeinen Infektionsgeschehens tageweise von ihrem Betreuungsanspruch keinen Gebrauch machen. Bei diesen dann freiwerdenden Plätzen ist aber eine verlässliche Vorausschau, wann der Platz wieder in Anspruch genommen wird, nicht möglich.

Im Übrigen sollte man sich vor Augen führen, dass die Kita-Leitung meistens erst gleichen Tags, nämlich morgens, wenn die Kita bzw. der Hort in den Betrieb gehen, mit Personalausfällen bzw. Infektionen unter den Kindern akut konfrontiert wird und insoweit ad hoc wenig Dispositionsmöglichkeiten gegeben sind, da auch die benachbarten Einrichtungen mit ähnlichen Unsicherheiten umzugehen haben, darüber aber keine aktuelle Information vorliegt.

Ungeachtet dessen sollte man zumindest ein Mindestmaß an pädagogischem Gespür in eine derartige Regelung einfließen lassen.

Der Ordnungsgeber hat hier offensichtlich völlig verkannt, dass insbesondere Kleinkinder nicht schlicht in eine andere Kita "verfrachtet" werden können, da sie auf den vertrauten sozialen Bezugsraum zwingend angewiesen sind.

Auch ansonsten beschreibt der Ordnungsgeber weniger die Möglichkeiten, die Betreuungsprobleme kind- und familiengerecht zu lösen, sondern benennt in seiner Verordnung ausschließlich die Aspekte, die einer pragmatischen Lösung vor Ort im Wege stehen.

So darf es weder Abstriche beim Betreuungsschlüssel geben, noch lässt das MBSJ pragmatische Lösungen im Hinblick auf eine übergangsweise Erhöhung der Kapazität der Einrichtung zu. Der Bewegungsspielraum des Jugendamtes wird ohnehin dahingehend eingeschränkt, weil die bestehenden Betreuungsverhältnisse in Bezug auf die kritische Infrastruktur Vorrang haben.

Damit sind dem Jugendamt sämtliche Bewegungsmöglichkeiten genommen. Die Verordnung des MBSJ stellt damit allenfalls eine vordergründige Regelung dar. Die Verantwortung wird an die kommunale Ebene abgeschoben. Das Jugendamt bleibt auf sich selbst gestellt.

Wir werden nun gleichwohl orientiert, an der übergeordneten Zielsetzung, die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur zu gewährleisten, in enger Abstimmung mit den betroffenen Einrichtungen und ihren Trägern um tragfähige Lösungen bemühen. Dabei kann allerdings nicht garantiert werden, dass sich alle Vorgaben des Verordnungsgebers einhalten lassen. Im Falle einer derartigen Pflichtenkollision werden wir dem MBS als Fachaufsicht einen begründeten Lösungsvorschlag vorlegen und für den Fall, dass dieser dort nicht akzeptiert werden sollte, um eine fachliche Weisung im Einzelfall nachsuchen.

#### **4. Antwortschreiben zum Kreistagsbeschluss vom 08.12.2021 (Beschluss-Nr. 25/CDU/14/2021)**

Ich füge diesem Geschäftsbericht das Antwortschreiben des Staatssekretärs Rainer Genilke zum Kreistagsbeschluss vom 08.12.2021. Hierbei ging es um die Errichtung des zusätzlichen Haltepunktes im Ortsteil Petersdorf auf der Bahnverbindung RB 35 sowie der Schaffung eines Park- und Ride-Parkplatzes ebenfalls auf dieser Strecke.

#### **Bericht aus dem Dezernat I**

Mehr als 3800 neue Fälle einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus werden derzeit binnen einer Woche durch das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree registriert. Die Sieben-Tage-Inzidenz hat am Freitag den 04.02.22 den Höchstwert mit 2.131,9 erreicht. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes spiegeln im Moment die Inzidenzwerte nicht die tatsächliche pandemische Lage wieder, da viele Gesundheitsämter es nicht mehr schaffen, die Vielzahl der täglich eingehenden Corona positiven Laborbefunde in die Software einzupflegen und an das RKI zu melden.

Im Moment ist keine Trendumkehr zu erkennen. Nach Einschätzung der Experten wird die 5. Welle der Pandemie Mitte Februar mit bis zu vierhunderttausend Fällen pro Tag ihren Höhepunkt erreichen.

Das langanhaltend extrem hohe Niveau der Coronavirus-Infektionen bringt das Gesundheitsamt an seine Grenze. Auch mit Unterstützung von über 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den einzelnen Ämtern der Verwaltung und 25 Bundeswehrsoldaten, ist diese Aufgabe nicht mehr vollumfänglich zu stemmen.

Ab sofort werden im Land Brandenburg die Ressourcen daher auf vulnerable Gruppen im Rahmen der Betreuung von Alten- und Pflegeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften konzentriert.

Bürger, bei denen eine Infektion mit dem Virus durch PCR-Test nachgewiesen wurde, erhalten vom Gesundheitsamt wie bisher eine schriftliche Mitteilung über den Zeitraum ihrer häuslichen Isolierung. Dieser beginnt im Regelfall mit dem Datum des PCR-Abstrichs.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Oder-Spree über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind, deren enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen wurde entsprechend aktualisiert.

Auch häusliche Kontaktpersonen von Infizierten erhalten künftig keine eigenständige Mitteilung mehr über eine gegebenenfalls erforderliche Quarantäne. Die Information für diesen Personenkreis erfolgt ab sofort direkt über das Quarantäneschreiben an den Infizierten.

Der massive Anstieg der Fallzahlen ist auch in den zwei vom Landkreis betriebenen Teststellen in Beeskow und

Fürstenwalde zu beobachten. So wurden rund 2000 Testungen pro Monat je Teststelle durchgeführt. Die Anzahl der positiven Schnelltests stieg bereits im Dezember auf das Dreifache des Vormonats. Im Januar waren fast die Hälfte der durchgeführten Schnelltests positiv. Dies hat zur Folge, dass nach einem positiven POC-Antigenschnelltest eine bestätigende Testung mittels eines PCR Tests durchgeführt wird.

Zur Bekämpfung der Pandemie betreibt der Landkreis Oder-Spree weiterhin die Impfstellen an den Standortorten Beeskow und Fürstenwalde.

Auch das Impfzentrum, betrieben von der Gemeinde Schöneiche, wurde wieder reaktiviert.

Das Drive-In-Impfen ist ein ergänzendes Angebot zu der Impfkampagne des Bundes und des Landes Brandenburg, um die niedergelassenen Ärzte in Zeiten hoher Inzidenzen und steigenden Bedarfs gerade bei den Boosterimpfungen zu unterstützen.

Von Oktober 2021 bis heute konnten insgesamt 18.427 Erst-, Zweit- und Boosterimpfungen an den drei Standorten und von dem mobilen Team in Einrichtungen wie Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen durchgeführt werden. Der Anteil der Erst- und Zweitimpfungen betrug gemessen an der Gesamtzahl der Impfungen, nur rund 10 %. Das Angebot wurde vorwiegend für Boosterimpfungen genutzt.

Bereits im Januar 2022 ließ die Nachfrage an Impfungen nach, so dass im Januar nur 4764 Impfdosen im Gegensatz zum Dezember 2021 mit 9096 verimpft werden konnten.

Entsprechend des rückläufigen Bedarfs wurde die Anzahl der Impftage reduziert, so dass nunmehr vorwiegend an den Wochenenden das Angebot zum Impfen besteht.

Auch für Kinder im Alter von 5 - 11 Jahren hat der Landkreis Impftage in Zusammenarbeit mit zwei Kinderärzten organisiert.

So konnten 130 Kinder in Begleitung ihrer Eltern die Impfung erhalten.

Bislang hat der Landkreis Oder-Spree im Rahmen seines kommunalen Impfprojektes an den Standorten Eisenhüttenstadt, Beeskow, Fürstenwalde, Schöneiche, Bad-Saarow und Erkner seit dem 24.März 2020 insgesamt 58.953 Impfungen durchgeführt.

## **Bericht aus dem Dezernat II**

Das Amt 20 hatte einen Schwerpunkt seit dem letzten Kreistag nach der Einbringung des Haushaltes in den Kreistag in der Erläuterung der Planung in den Ausschüssen, Gremien und Fraktionen des Kreistages. Umfangreiche Fragestellungen wurden beantwortet. Da der Arbeitsschwerpunkt im Kreistag und seinen Ausschüssen selbst lag, braucht es keine detailliertere Untersetzung.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Umsetzung der Nahverkehrsplanung (NVP). Der Nahverkehrsplan wurde letztes Jahr fortgeschrieben. Es handelt sich zwar um eine Mehrjahresplanung, jedoch ist mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV sofort zu beginnen, da der NVP nur eine Voraussetzung für den Ausbau des Verkehrsangebots ist.

Da gibt es die verkehrsplanerische Komponente zu berücksichtigen. Ausweitungen des Verkehrsangebotes sind im Verkehrsverbund abzustimmen und planerisch mit den Leistungserbringern vorzubereiten. Umsetzung von solchen Maßnahmen erfolgen deswegen regelmäßig zum Fahrplanwechsel im Dezember.

Daneben gilt es rechtliche Rahmenbedingungen wie z.B. das Vergaberecht zu beachten. Verkehrsleistungen sind grundsätzlich europaweit auszuschreiben. In laufenden Vertragsbeziehungen (Verkehrsverträgen) sind Anpassungen

der Leistung nicht unbeschränkt möglich. Wenn der Verkehrsvertrag, wie mit der BOS, von vornherein Leistungsanpassungen vorsieht, kann man Anpassungen in diesem Rahmen ohne Neuausschreibung vornehmen. Der damit aufgezeigte Spielraum ist allerdings begrenzt. Alles was darüber hinausgeht kann erst mit der Neuausschreibung der Verkehrsleistung, die auch in den zeitlichen Geltungsbereich des NVP fällt, umgesetzt werden. Hierfür trägt dann das Dezernat IV Verantwortung. Mit dem Ausscheiden des bisherigen Mitarbeiters Ende März dieses Jahres und der Einrichtung, sowie Besetzung der Stelle im Dezernat IV geht diese Aufgabe endgültig über.

In dem gerade beschriebenen Rahmen ist es gelungen, doch erhebliche allein aus dem Haushalt des Landkreises Oder-Spree finanzierte Mehrleistungen zu vereinbaren. Der NVP hatte zudem die Grundlage gegeben, bereits bei der Aufstellung absehbare Leistungen auf eine sichere Planungsgrundlage zu stellen.

Die Mehrleistungen belaufen sich auf insgesamt 451.945 Fahrplankilometer wofür 1.094.024 € aufgewandt werden müssen.

Im Einzelnen handelt es sich um die Stadtlinie 414 Fürstenwalde, Mehrleistung im südlichen Verkehrsraum von Fürstenwalde (64.343 km / 173.504 €);

die Linie A 400 Schlaubetalinie als Ergänzung zum Verkehrsvertrag (12.274 km / 24.250 €);

die Linien 418 (Erkner), 420 (Erkner Schöneiche), 419 GVZ/Tesla, 429 Grünheide/Fangschleuse, 436 bessere Anbindung RE1 zum Bahnhof Fangschleuse und die Einführung von Taktverkehren 279.000 km/630.670 €)

Zum Fahrplanwechsel im letzten Dezember zusätzlich im Rahmen der Umsetzung des NVP weitere Mehrleistungen auf den Linien 403 Beeskow-Fürstenwalde, 429 Raum

Grünheide/Herzfelde, 436 weitere Verbesserung Anbindung Tesla/GVZ sowie Stadtlinie 453 in Eisenhüttenstadt (1/2 Stundentakt) 96.328 km/ 235.600 €)

Hinzukommt die Mehrleistung für die Straßenbahnlinie 88 in Schöneiche mit Taktverbesserung im Frühverkehr (30.000 €)

Daneben wurde, um einen Abriss der Investitionsmaßnahmen im gemeindlichen Bereich durch den Zuständigkeitswechsel zu vermeiden die ÖPNV-Investitionsrichtlinie den Vorgaben des NVP angepasst. So können die für das Jahr 2022 geplanten Maßnahmen der Gemeinden mit der Förderung des Landkreises durchgeführt werden. Der Investitionsplan liegt dem Kreistag vor.

Wesentlich ist noch hervorzuheben, dass die Straßenbahnlinie in Woltersdorf nicht nur gleistechnisch in der Vergangenheit mit Einsatz von Landesförderung und Kreis- und Gemeindemitteln ertüchtigt werden konnte, sondern dass es nunmehr gelungen ist, nach der Ausschreibung des Verkehrsvertrages und in Umsetzung des Verkehrsvertrages auch behindertengerechte Straßenbahnen zu finden. Die Finanzierung (gut 3.000.000 €) erfolgt im Wesentlichen durch Fördermittel. Mit dem Einsatz der neuen Fahrzeuge ist der zukunftsfähige Betrieb dieser Linie langfristig gesichert. Die entsprechende Vorlage liegt Ihnen vor.

Die Auswirkungen der Pandemie auf den ÖPNV insgesamt sind im Landkreis Oder-Spree bis jetzt beherrschbar. Es gibt für die sog. kritischen Infrastrukturen ein Frühwarnsystem. Bisher konnten erkrankte Mitarbeiter ersetzt werden, so dass es im Gegensatz zu anderen Landesteilen und Berlin zu keinen Einschränkungen kam, die Auswirkungen der jüngsten Welle können natürlich auch bei uns noch zu erhöhten Ausfällen beim Personal führen. Da mehr Personal schlicht nicht zur Verfügung steht, würde es dann auch im Landkreis Oder-Spree zu Prioritätensetzung kommen müssen.

Das Amt 11 (Personal) ist nach wie vor stark in die Bewältigung der Pandemie eingebunden, so dass andere Aufgaben, soweit diese nicht unabweisbar sind, zurückstehen müssen. Das gleiche gilt für das Amt 10 (Service) und für das FKTZ.

## **Bericht aus dem Dezernat III**

### **1. Abstufung von Landesstraßen des grünen Netzes**

Bereits am 12. Oktober 2021 wurden die Gespräche zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und dem Landkreis zur Abstufung von Landesstraßen des grünen Netzes fortgesetzt. Hierzu hatte ich bereits in der letzten Ausschusssrunde in 2021 berichtet. Nunmehr liegt uns ein Entwurf einer Abstufungsvereinbarung vor. Nach einer ersten Prüfung hat die Verwaltung festgestellt, dass der Entwurf noch nicht die durch den Landkreis formulierten Voraussetzungen für eine Übernahme der benannten Straßen bzw. Straßenabschnitte der L42, der L385 und der L45 enthält. Hier wird die Verwaltung einen Formulierungsvorschlag erarbeiten und dem Landesbetrieb übersenden.

Der avisierte Ortstermin zur Ermittlung der Einstandspflicht konnte unterdessen noch nicht stattfinden. Im Jahresgespräch am 26. Januar 2022 hat der LS diesen für das 2. oder 3. Quartal 2022 angekündigt.

Im Hinblick auf die L385 ist die Situation etwas komplizierter geworden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide hat die Aufstellung eines Bebauungsplans für das „Gewerbegebiet Hangelsberg Nord“ und die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ziel ist die Umstrukturierung und Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zu einem sog. „GreenWorkPark“ mit den Nutzungen Gewerbe, Bildung und Gemeinbedarf. Hierfür ist nach derzeitigen Vorstellungen der Gemeinde und des Investors auch eine Änderung der Erschließung notwendig, die

derzeit über die L385 und insbesondere den Bahnübergang über die RE1-Strecke gewährleistet wird. Da das Land die L385 zur Abstufung vorgesehen hat, diese aber noch nicht realisiert werden konnte, besteht aktuell ein gewisser Schwebezustand. Formal ist der Landesbetrieb Ansprechpartner für die Gemeinde und den Investor, wenn es um die zukünftige Lage und Beschaffenheit der L385 geht. Der LS hat jedoch den Landkreis als potentiellen neuen Baulastträger in die Gespräche einbezogen und zugesagt, sich eng mit uns abzustimmen.

## **2. Radweg zwischen Diehlo und Möbiskrüge**

Am 16. Dezember konnten die Stadt Eisenhüttenstadt, das Amt Neuzelle und die Kreisverwaltung in einer Videokonferenz mit dem Landesbetrieb Straßenwesen und dem Förderreferat des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung die Möglichkeiten einer Realisierung des Radwegs durch die kommunale Familie ausloten. Dabei wurde deutlich, dass die geteilte Baulast – also die Herstellung eines Radwegs durch einen anderen Baulastträger als den der Straße – in Brandenburg grundsätzlich nicht förderfähig ist. Eine Ausnahme wäre allenfalls vielleicht dann möglich, wenn der Rechtszustand temporär und die Auflösung der geteilten Baulast absehbar ist. Im ersten Quartal 2022 will der Landesbetrieb das Umstufungskonzept für das Planfeststellungsverfahren der OU Neuzelle fertigstellen. Damit könnte diesem Punkt Rechnung getragen werden.

Außerdem müsste der Nachweis erbracht werden, dass für den Radweg ein hinreichender Bedarf besteht. Denn der Radweg hatte zuletzt keinen Eingang in den Radwegebedarfsplan des Landes gefunden, weil die Verkehrsbelastung bei der letzten Zählung unter der definierten Marke von 2.500 KFZ/d lag.

Daraufhin haben sich die kommunalen Vertreter am 25. Januar 2022 darauf verständigt, mit einer eigenen Verkehrszählung in der ersten Jahreshälfte die Grundlage für einen

Fördermittelantrag zu legen. Parallel sollen die Eigentümer ermittelt und kontaktiert werden, um die Chancen für einen potentiellen Grunderwerb auszuloten. Ein weiterer Abstimmungstermin wird derzeit vereinbart.

### **3. Führerschein-Pflichtumtausch, Personalsituation in der Führerscheinstelle**

In Umsetzung der Dritten EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 68)) sind bis zum 19.01.2033 alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine umzutauschen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere aktuelle Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15.02.2019 den gestaffelten Umtausch der Führerscheine beschlossen. Im ersten Schritt sind Fahrerlaubnisinhaber, die zwischen 1953 und 1958 geboren wurden und deren Führerscheine vor dem 01.01.1999 ausgestellt wurden verpflichtet, ihre Führerscheine bis zum 19.01.2022 umzutauschen.

Erwartungsgemäß haben die betroffenen Fahrerlaubnisinhaber die vergleichsweise lange Vorlaufzeit nicht genutzt, sondern erst Ende 2021 verstärkt damit begonnen, Anträge auf Umtausch ihres Führerscheins zu stellen. In Verbindung mit den pandemiebedingten Beschränkungen hat dies bundesweit dazu geführt, dass Fahrerlaubnisbehörden umtauschwilligen Bürgern nicht genügend Termine anbieten konnten. Dementsprechend haben sich die Verkehrsministerkonferenz und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände dafür ausgesprochen, für eine begrenzte Zeit von der Verhängung von Bußgeldern bei nicht fristgemäßem Umtausch abzusehen.

Auch in der Führerscheinstelle des Landkreises haben sich hierdurch die Wartezeiten auf einen Termin zum Umtausch verlängert. Aktuell sind alle Termine bis zum 31.03.2022 ausgebucht. Es ist geplant, für Termine ab dem 01.04.2022 einen separaten Online-Terminkalender für den Pflichtumtausch anzubieten, um den anderen Antragstellern (Verlängerung von LKW-Fahrerlaubissen, Fahrerkarten, Ersatzbeantragung nach Diebstahl/Verlust, Ersterteilung, Erweiterung etc.) eine zeitnahe Online-Terminbuchung zu ermöglichen. Dadurch sollten auch die durch die „Notfallterminvergabe“ gebundenen Kapazitäten (Beantwortung von E-Mails, telefonische Terminabsprachen) frei werden. Zum 31. Januar konnten 3.800 der offenen 8.000 vom Pflichtumtausch zum 19.01.2022 betroffenen Führerscheine abgearbeitet werden. Sofern die Produktivität der Führerscheinstelle auf dem aktuellen Stand bleibt, werden die übrigen Verfahren innerhalb der nächsten 2 Monate abgearbeitet sein.

Außerdem läuft zur Kompensation des dauerhaft erhöhten Bedarfs ein Besetzungsverfahren für eine weitere Stelle. Hierzu finden am 09. Februar Auswahlgespräche statt. Zum 31.03.2022 verlässt schließlich der Leiter des Sachgebiets "Führerscheinstelle/Bußgeldstelle, mobile Geschwindigkeitsüberwachung" die Verwaltung. Das Stellenbesetzungsverfahren für eine Nachfolge konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die Nachfolgerin wird ihre Einarbeitung am 14. Februar beginnen.